



KEA DÜW
Kreiselternausschuss
Bad Dürkheim

Kreiselternausschuss Bad Dürkheim
www.kea-duew.de
E-Mail: kontakt@kea-duew.de

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Erster Kreisbeigeordneter
Herr Timo Jordan
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim

Landkreis Bad Dürkheim, 19. Oktober 2021

Antrag zur Behandlung in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses:

Erhebung des Sachstandes der KiTa-Baumaßnahmen im Landkreis Bad Dürkheim

Sehr geehrter Herr Jordan,

nach § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) stellt der Kreiselternausschuss Bad Dürkheim, vertreten durch sein beratendes Mitglied, am 3. November 2021 folgenden Antrag im Jugendhilfeausschuss:

- 1. Das Kreisjugendamt wird beauftragt, die Sachstände der Projekt- und Zielplanungen für die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf sieben Stunden durchgängige Betreuung inklusive Mittagessen notwendigen Sanierungen, Umbauten, Erweiterungen oder Neubauten von Kindertagesstätten und deren Provisorien im Landkreis Bad Dürkheim zu erheben und diese im Jugendhilfeausschuss vorzustellen.**

Begründung:

Nach § 14 Abs. 1 des KiTa-Zukunftsgesetzes besteht seit 1. Juli 2021 für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt der Rechtsanspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung von durchgängig sieben Stunden inklusive Mittagessen als Vormittagsangebot. Der Anspruch auf ein entsprechendes Betreuungsangebot richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht (§ 14 Abs. 2 KiTaG).

Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen und zeigt für das Kita-Jahr 2021/2022, dass zur Erfüllung des Rechtsanspruchs bauliche Veränderungen/Erweiterungen vieler Objekte der kommunalen und der freien Träger notwendig sind.

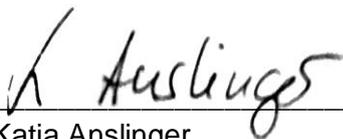
Auf der Basis dieses seit 1. Juli 2021 gültigen Rechtsanspruchs müssen Planungen für die jeweils notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs von Seiten der Träger erstellt werden. Die Kreisverwaltung entscheidet abschließend über die den Bau und die Ausstattung betreffenden Teile des Antrags auf Betriebserlaubnis. Die Entscheidung über Bau und Ausstattung, welche für das Landesjugendamt verbindlichen Charakter hat, wird zusammen mit der ggf. separaten Stellungnahme des Kreisjugendamtes zu den anderen Teilen des Erlaubnis-Antrags an das Landesjugendamt übermittelt. Von dort wird dann die Betriebserlaubnis erteilt. Insofern sollte das Kreisjugendamt über Einrichtungen mit notwendigen baulichen Maßnahmen informiert sein.

Unsichere Planungsstände sowie die weitverbreitete Fehlinterpretation des Gesetzes im Punkt einer allgemeingültigen Übergangsfrist bis 2028 sind für Eltern, die auf eine Betreuung angewiesen sind, um Beruf und Familie vereinbaren zu können, nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grunde möchte der Kreiselternausschuss Bad Dürkheim das Kreisjugendamt beauftragen, die KiTa-Baumaßnahmen der Träger zu erheben und eine Ersteinschätzung inklusive eines zeitlichen Planungshorizonts für notwendige Baumaßnahmen im Jugendhilfeausschuss vorzustellen.

Eine vergleichbare Erhebung wurde im Landkreis Südliche Weinstraße in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.04.2021 präsentiert. (<https://sessionnet.krz.de/suedliche-weinstrasse/bi/getfile.asp?id=23956&type=do>). Vor diesem Hintergrund geht der Kreiselternausschuss davon aus, dass ein entsprechender Sachstandsbericht ebenso für den Landkreis Bad Dürkheim möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten sind mit der Erhebung des Sachstandes nicht verbunden.



Katja Anslinger



Alexander Acs

(Beratendes Mitglied der Elternschaft im JHA, antragsberechtigt gemäß §6 Abs. 3 Satz 3 AGKJHG)

(stellv. Beratendes Mitglied der Elternschaft im JHA)